

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 17.10.1827 publ. 24.10.1827

Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst; so haben Seine Herzogl. Durchlaucht verordnet:

daß, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundes-Acte noch zu erwartenden allgemeinen Maßregeln zu Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck vorläufig diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Oldenburgische Strafgesetzbuch im Art. 416. zum Schuß wider den Nachdruck enthält, in ganz gleichem Maße ausdrücklich auch auf die Verlags-Artikel der Schriftsteller und Verleger der Preussischen Monarchie Anwendung finden sollen. Welches zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht ist.

29) Bekanntmachung des Consistoriums vom 17. Oct. 1827, publ. am 24. ejusd.

Den sämtlichen Kirchen- und Schul-Officialen im evangelischen Theil des Herzogthums wird hiemit der Inhalt des Circular-rescripts vom 11. April d. J., die Einsendung der Approbationsgesuche wegen Bauten und Reparationen an den geistlichen und

Intimation des Circular-Rescripts vom 11. April 1827 die Einsendung der Approbationsgesuche wegen Bauten und Re-